

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.09.2024

Geschäftszahl

Ra 2023/03/0154

Rechtssatz

Hat die Umweltorganisation in der Beschwerde an das VwG u.a. vorgebracht, dass trotz massiver Gamswildabgänge kein umfassendes Monitoring hinsichtlich der Bestandszahlen von Gamswild stattgefunden habe, hat sie damit gerade noch hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass entgegen Art. 14 FFH-Richtlinie das Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustandes und daran anknüpfend die Notwendigkeit von Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung nicht geprüft worden seien. Weil sie derart als Umweltorganisation eine Verletzung der nationalen Umsetzung der FFH-Richtlinie durch die Anordnung des Zwangsabschlusses denkmöglich begründet geltend gemacht hat, war ihre Beschwerde nicht auf Basis der Beschränkungen des § 91a Abs. 3 Oö. JG 1964 als unzulässig zurückzuweisen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023030154.L05